

Richtlinien über die Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Gifhorn

Stand: 01. Januar 2005

I. Erläuterungen

1. Der Landkreis Gifhorn gewährt jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit. Aufgrund der "Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe" (§ 4) werden überörtliche Veranstaltungen und Maßnahmen von Kreisjugendverbänden gefördert.

1.1 Des Weiteren werden gem. § 3 Abs. 4 der „Vereinbarung ...“ Investitionen der Gemeinden für Bau und Einrichtung von Jugendbegegnungsstätten (siehe III. 3. dieser Richtlinien) gefördert.

2. Ziel der Förderung ist, diese Träger der Jugendarbeit bei deren Bemühungen zu unterstützen, zeitgerechte qualifizierte Jugendarbeit zu leisten.

3. Der Landkreis Gifhorn beabsichtigt, durch eine sinnvolle Partnerschaft mit diesen freien Trägern der Jugendarbeit deren Arbeitsvoraussetzungen zu verbessern.

II. Allgemeine Voraussetzungen und Bedingungen

1. Alle geplanten Vorhaben und Maßnahmen der nach diesen Richtlinien zu fördernden Träger der Jugendarbeit (Punkt III.) müssen den in § 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und dessen Ausführungsgesetz genannten Zielen der Jugendarbeit dienen.

2. Antragsberechtigt sind in der Regel nur gem. § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz öffentlich anerkannte Jugendverbände, die auf der Ebene des Landkreises Gifhorn tätig sind. Ausnahmsweise können auch andere Träger der Jugendarbeit Anträge für eine Projektförderung gem. § 74 KJHG stellen.

3. Gefördert werden im Rahmen vorhandener Mittel Maßnahmen für Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres aus dem Landkreis Gifhorn. Gefördert werden können auch Jugendförderungsmaßnahmen von Trägern der Jugendarbeit auf Bezirks- und Landesebene. Zuschüsse werden hier jedoch nur für TeilnehmerInnen aus dem Landkreis Gifhorn gewährt. JugendpflegerInnen, JugendleiterInnen sowie andere Fachkräfte sind in die Förderung mit einbezogen.

4. Der Antragsteller ist für die jeweilige Gesamtfinanzierung selbst verantwortlich und soll alle weiteren Förderungsmöglichkeiten (Bund, Land, sonstige Stellen) in Anspruch nehmen.

5. Bezuschusst werden nur angemessene und tatsächlich entstandene und nachgewiesene Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Programm und ggf. Hin- und Rückfahrt.

6. Den Zuschuss erhält der Träger der Maßnahme und nicht der/die einzelne TeilnehmerIn. Die TeilnehmerInnen haben einen angemessenen TeilnehmerInnen-Betrag zu entrichten, den der Maßnahmeträger festsetzt.

7. Der antragstellende Träger hat bei Aufforderung durch den Landkreis den Nachweis zu erbringen, dass er ein regelmäßiges Gruppenleben führt und ein auf das Jahr ausgerichtetes Programm anbietet.

8. Der Antragsteller reicht innerhalb der Frist (siehe Punkt IV.1.) folgende Unterlagen ein:

- Antragsformular
- Finanzierungsplan (Ein- und Ausgaben)
- Konzeption (siehe Punkt III.1.1) oder Programm (siehe Punkt III.1.2 und 2.)
- TeilnehmerInnen-Liste
- Aufenthaltsbestätigung

Es sind die Vordrucke des Landkreises bzw. des Landes (bei der TeilnehmerInnen-Liste) zu verwenden.

III. Förderungsfähige Maßnahmen

1. Überörtliche Veranstaltungen und Maßnahmen

Zu überörtlichen Veranstaltungen und Maßnahmen gehören insbesondere projektbezogene Jugendarbeit und Ausbildung von JugendleiterInnen. Durch sie sollen Jugendliche zu aktiver Auseinandersetzung mit speziellen Themen angeregt werden. Ferner dienen sie zu fachlicher Qualifizierung der ehrenamtlichen Jugendarbeit. Eine überörtliche Bedeutung ist gegeben, wenn Personen an derartigen Veranstaltungen und Maßnahmen aus mindestens zwei Gebietseinheiten (Städte, Samtgemeinden) des Landkreises Gifhorn teilnehmen.

1.1 Kreisjugendverbände erhalten auf Antrag für überörtliche Veranstaltungen und Projekte gem. § 74 KJHG einen Zuschuss bis zur Höhe von 512,00 €. Punkt II.4. gilt entsprechend.

1.2 JugendleiterInnenlehrgänge haben den Bestimmungen des RdErl. d. MK v. 05.10.1994 sowie dem RdErl. MFAS v. 23.1.2002 zu entsprechen. Für solche Lehrgänge und Fortbildungs-Lehrgänge für JugendleiterInnen wird ein Zuschuss von höchstens 5,50 € pro Tag und TeilnehmerIn maximal jedoch 600 € die für Grundausbildung, 300 € für Wochenendlehrgänge, 200 € für 2-Tages- und 150 € für Tagesveranstaltungen gewährt, sofern Eigenmittel und Mittel Dritter nicht ausreichen. Punkt II.4. gilt entsprechend.

1.3 Die Anzahl der TeilnehmerInnen zu den o.g. überörtlichen Veranstaltungen und Maßnahmen muss mindestens 10 Personen betragen.

2. Internationale Jugendarbeit

Internationale Jugendmaßnahmen haben zum Ziel, Kenntnisse über Kulturen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse der jeweiligen Gastgeberländer zu vermitteln. Sie sollen dazu beitragen, bestehende Vorurteile abzubauen und das Bewusstsein wecken bzw. vertiefen, dass

auch die junge Generation mitverantwortlich ist bei der Gestaltung des Zusammenlebens der Menschen auch über die Landesgrenze hinaus. Um diesen Ansprüchen gerecht zu werden, sind folgende folgende Kriterien zu erfüllen:

- Sorgfältige Planung mit Vor- und Nachbereitung der TeilnehmerInnen
- Vorliegende Partnerschaft, bzw. angestrebte Partnerschaft, die wechselseitig durchgeführt wird
- Gemeinsam gestaltetes Programm
- Ggf. Familienunterbringung

2.1 Den Trägern der Jugendarbeit, die internationale Jugendbegegnung durchführen, wird ein Zuschuss von bis zu 5,50 € pro Tag und TeilnehmerIn gewährt. Die Zuschüsse pro Maßnahme sind begrenzt (Höchstbetrag) auf:

Inlandsmaßnahmen höchstens 800 € und Auslandsmaßnahmen höchstens 400 €.

2.2 Maßnahmen mit kommunalen Partnergemeinden werden durch den Landkreis mit der Hälfte der o.g. Tagessätze bzw. Höchstbeträge bezuschusst.

2.3 Die Maßnahmen sind jeweils von einer/einem volljährigen JugendleiterIn mit gültiger amtlicher JugendleiterInnencard oder von einer pädagogischen Fachkraft zu leiten.

2.4 Eine Gruppe muss aus wenigstens 10 TeilnehmernInnen bestehen. Für je angefangene 10 TeilnehmerInnen wird ein/e volljähriger JugendleiterIn bezuschusst. Bei gemischten Gruppen wird der Zuschuss für eine volljährige Jugendleiterin und einen volljährigen Jugendleiter gewährt.

2.5 Die Mindestdauer von internationalen Jugendbegegnungen muss 5 Tage betragen. Ein Zuschuss wird für höchstens 21 Tage gewährt.

3. Besondere Jugendförderungsmaßnahmen

Über Anträge auf Zuschüsse für besondere Maßnahmen, wie Bau und Einrichtung von Jugendbegegnungsstätten (z.B. Jugendtreffs, die von pädagogischen Fachkräften betreut werden, entscheidet der

Jugendhilfeausschuss im Einzelfall. Solche Investitionen werden mit bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert. Maßgebend ist die im Finanzplan des Antrages ausgewiesene Gesamtsumme.

Zuwendungsfähig sind Investitionen folgender Gruppen der DIN 276 (Stand: Juni 1993):

Kostengruppe 300, 400 (ohne 430, 460 bis 490), 500 (ohne 530, 540 und 590) und 610.

Stichtag zur Einreichung von Anträgen von Baumaßnahmen ist der 15. Juni eines jeden Jahres für das Folgejahr.

Für Baumaßnahmen beträgt die Zweckbindungsfrist, analog den Richtlinien des Landes, 25 Jahre.

4. Förderung des Kreisjugendrings

Der Kreisjugendring als Dachorganisation von Gruppen und Verbänden im Bereich des Landkreises Gifhorn nimmt in seiner Verantwortung für die Jugendarbeit im Landkreis eine besondere Stellung ein. Für seine Geschäftsbedürfnisse erhält der Kreisjugendring jährlich eine finanzielle Förderung, deren Verwendung er nachzuweisen hat.

IV. Antragsverfahren

1. Anträge zu den Punkten III.1. bis 2. müssen bis spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Jugendamt des Landkreises gestellt werden. Innerhalb der gleichen Frist sind die für die Abrechnung notwendigen Nachweise nach IV.2. vorzulegen.

In den dem Fachbereich Jugend und Soziales gegenüber zu begründenden Ausnahmefällen können für Maßnahmen zu den Punkten III.1. bis 2. 75 % der zu erwartenden Zuschusssumme als Voranschuss gezahlt werden.

2. Die Aufenthaltsbestätigung ist von amtlichen Stellen (Polizei, Gemeindeverwaltung usw.) bestätigen zu lassen. In besonderen Ausnahmen kann die/der Lei-

terIn der Maßnahme die Angaben bestätigen. In diesen Fällen ist dem Nachweis eine Kopie der Rechnung der Einrichtung beizufügen, die in Anspruch genommen wurde.

3. Alle Zuschüsse werden unbar geleistet. Bei den Anträgen ist daher unbedingt ein Empfängerkonto mit Namen und KontoinhaberIn, Kontonummer, Geldinstitut und Bankleitzahl anzugeben.

4. Anträge auf Zuschüsse für besondere Jugendförderungsmaßnahmen nach III.3. sind mit einem Finanzierungsplan und entsprechenden Kostenvoranschlägen über die örtlichen Gebietskörperschaften an den Landkreis – Fachbereich Jugend und Soziales - zu richten.

5. Es liegt im Eigeninteresse der Träger der Jugendarbeit, rechtzeitig für ihre Maßnahmen auch Zuschussanträge bei den örtlich zuständigen Gebietskörperschaften zu stellen.

V. Förderung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit

Zur Förderung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit beschließt der Ausschuss für Jugendhilfe ein Konzept. Die Finanzierung des Konzeptes erfolgt durch Haushaltsmittel, die im Unterabschnitt 4511 (Außerschulische Jugendbildung) bereitgestellt werden.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2005 in Kraft.